



Niccolò Pini präsentiert den ersten Felgenprototypen.

Foto: zVg

# Von der zweiten Erfindung der Felge

Patente und Marken sind ideale Plattformen für den Eintritt in neue Märkte. Wenn man es richtig anstellt. Der Hightech-Gründer Niccolò Pini gibt Einblick in seine IP-Strategie.

Von Heinz Müller

75 PS hatte der erste kleine Fiat von Niccolò Pini. Zu wenig für ein Auto mit über einer Tonne Gewicht, fand der ETH-Student. Er wurde kreativ und begann das Gewicht des Wagens zu reduzieren. Indem er zum Beispiel aus einem Kohlefaser-Harz-Gemisch eine Motorhaube baute, die nur noch drei anstatt 15 Kilogramm wog.

Als Nächstes widmete sich Pini den Rädern. Denn als Student am Institut für Strukturtechnologie wusste er: Die Bewegung einer rotierenden Masse braucht doppelt so viel Energie wie die Bewegung eines ruhenden Gegenstands. Er holte die Erlaubnis seines Professors ein und fing an, sich auch wissenschaftlich mit der Entwicklung von Leichtbaurädern zu beschäftigen.

Von der Idee. . .

Das war vor acht Jahren. Heute ist Niccolò Pini CEO von Kringlan

Composites AG im zürcherischen Otelfingen. Der Fünf-Mann-Betrieb arbeitet an einer Fertigungstechnik für runde Teile aus kohlenstoff- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen. Solche Composites verfügen trotz des geringen Gewichts über eine extrem hohe Festigkeit und eignen sich als Metalleersatz. Nur konnten sie bisher kaum wirtschaftlich hergestellt werden, weil die konventionellen Produktionsmethoden mit viel kostenintensiver Handarbeit verbunden sind. Da schafft die automatische Rundpresse von Kringlan Abhilfe.

Das Potenzial der Erfindung zeichnete sich schon früh ab, denn der Composite-Leichtbau ist ein Megatrend in der internationalen Fahrzeugindustrie und wird bisher vor allem durch den hohen Handarbeitsanteil in der Fertigung gebremst. Aber um das Potenzial zu realisieren, brauchte Pini nun einen Businessplan, ein Geschäftsmodell und vor allem viel Geld.

«Wir suchten das Gespräch mit Business Angels und Venture-Capital-Investoren», erinnert sich der heute 34-jährige Jungunternehmer. Dabei wurde schnell klar, dass sich die Geldgeber nicht für gute Ideen, sondern nur für exklusive Verwertungsrechte engagieren würden. Denn ohne hieb- und stichfesten Patent- und Markenschutz läuft ein KMU stets Gefahr, dass seine Produkte kopiert und von einem Mitbewerber mit überlegenem Vertriebssystem vermarktet werden.

... zum Patent

Damit stand der Kringlan-Chef vor einer Frage, die sich jedes Jahr mehrere tausend innovationsaktive Unternehmer stellen: Wie, wo und in welchem Umfang sollen die kreativen Leistungen, die in der Firma erbracht werden, das sogenannte Geistige Eigentum, geschützt werden? Für KMU, denen es naturgemäss an den Mitteln fehlt, eigene Abteilungen für den Schutz ihres

Intellectual Property (IP) zu unterhalten, steht als erste Anlaufstelle das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zur Verfügung (siehe Kasten Seite 36).

Als Erstes ging es darum, den Neuigkeitswert der Innovation zu ermitteln, denn zum Patent anmelden lässt sich nur, was noch nicht öffentlich bekannt gemacht wurde; sei es in einer wissenschaftlichen Publikation, einer bereits hinterlegten Patentschrift oder auch in einem simplen Firmenprospekt. Pini hatte Glück: Im Zuge einer mehrtägigen Recherche erwies sich, dass er mit der Composite-Rundpresse tatsächlich Neuland betreten hatte.

Nur das Notwendige schützen

Nun stellte sich die Frage nach dem sogenannten Umfang des Patents. Sie ist zentral in einer zielführenden IP-Strategie.

Denn es geht nicht nur darum, Kollisionen und Überschneidun-

gen mit bestehenden Ansprüchen zu vermeiden. Ein erfahrener Innovator schützt nur, was er nicht geheim halten kann oder was nicht ohnehin innert weniger Jahre technisch überholt sein wird.

Zu tun hat dies mit zwei funda-

enthalten. Der Staat will damit den Stand der Technik anheben und die Konkurrenzfähigkeit der Volkswirtschaft fördern. Doch die gleiche Offenlegung, welche zur Erlangung des staatlichen Schutzes berechtigt, kann auch die Verletzung dieses

und Verfahren wenn nicht zu verhindern, so immerhin zu verzögern. Bei Kringlan zum Beispiel war es möglich, Informationen auszusparen, die nicht für die Funktion der Maschine, aber für die Qualität der Bauteile von entscheidender Bedeutung sind.

lich Einblicke in seine Technologie gewähren; und zwar ohne befürchten zu müssen, dass seine Idee am Ende völlig legal kopiert wird. Die Gespräche verliefen positiv und lieferten Pini einen weiteren Grund, ein Patentierungsverfahren nach den Regeln der Patent Cooperation Treaty (PCT) einzuleiten.

## «Geldgeber interessieren sich nicht für gute Ideen, sondern nur für exklusive Verwertungsrechte.»

Niccolò Pini, CEO von Kringlan Composites AG

mentalenen Eigenheiten des IP-Rechts. Erstens verlangt der Staat eine Gegenleistung für die Gewährung eines befristeten Verwertungsmonopols. Und zweitens kann ein gewerbliches Schutzrecht – wie jedes andere Recht – von Dritten verletzt werden.

Die Gegenleistung besteht in der rückhaltlosen Offenlegung der innovativen Leistung. Eine Patentschrift muss die technischen Informationen für den Nachbau eines Geräts oder Verfahrens lückenlos

Schutzes provozieren, indem sie potenzielle Nachahmer auf den Plan ruft. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass die Verletzung von Patenten, Marken, Designs oder Urheberrechten nicht von Amtes wegen verfolgt wird. Es ist am Inhaber, seine Ansprüche durchzusetzen.

Auflösen lässt sich das Spannungsverhältnis von Schutz und Offenlegung nicht. Fachkundige Patentanwälte kennen jedoch praktisch immer Mittel und Wege, den illegalen Nachbau von Produkten

so genannte «US Provisional Application», die für zwölf Monate weltweiten vorläufigen Schutz gewährt. Damit war gleichzeitig die Basis für eine zweite Finanzierungsrunde gelegt: Eine Gruppe von Business Angels aus dem Kringlan-Umfeld sorgte für eine Kapitalerhöhung um 600 000 Franken.

Die «US Provisional Application» war aber auch noch in einer zweiten Hinsicht entscheidend: Bewehrt mit diesem IP-Schutz konnte Pini potenziellen Kunden end-

Die PCT-Patentanmeldung erlaubt es dem Innovator, innerhalb von bis zu 30 Monaten die definitiven Patente in einzelnen Ländern und Regionen anzumelden. Das klingt nach einer administrativen Routine, ist es aber nicht, denn jetzt kommen die amtlichen Gebühren sowie die Honorare für Patentanwälte und Übersetzer in den einzelnen Ländern auf das Unternehmen zu. Ohne massgeschneiderte IP-Strategie wird es teuer.

Entscheidend ist eine kluge Auswahl der Zielländer. Drei Dinge sollte man dabei im Auge haben: Erstens ist ein Patent in einem Land nur sinnvoll, wenn ein Marktzugang entweder schon besteht oder mit vertretbaren Investitionen rea-

Anzeige

# Rechtsberatung für KMU

Wir beraten Ihr Unternehmen bei Rechtsfragen.

6 Monate Rechtsberatung für Ihr Unternehmen: jetzt nur Fr. 99.—.

-  Für alle Mitarbeiter telefonische Expertenberatung zu Rechtsfragen Ihrer Firma. Zusätzlich für den Geschäftsführer: Beratung in privaten Rechtsangelegenheiten.
-  6 Monate Nutzung der Beratungsplattform HelpOnline.ch inkl. KMU-Themen.
-  13x den Beobachter plus 5 Ausgaben BeobachterNatur.

**Beobachter**

Ja, ich möchte das KMU-Exklusivangebot!

- ▶ Ich spare Fr. 26.— und erhalte das Beobachter-Beratungspaket für KMU für 6 Monate: **jetzt statt Fr. 125.— nur Fr. 99.—\***.
- ▶ Als **Dankeschön** erhalte ich dazu das Standardwerk für KMU vom Beobachter-Buchverlag «Finanzen für Selbständige» im Wert von Fr. 45.— **gratis!**

Telefonisch bestellen unter

**0800 83 0800**

Bitte nennen Sie am Telefon den folgenden Aktionscode: FM 022 M00 000 921 oder im Internet auf [www.beobachter.ch/kmu](http://www.beobachter.ch/kmu) oder schreiben Sie an:

Beobachter, Abo-Service, Postfach, 8021 Zürich

\*Preis gültig bis 31. Dezember 2010



**Gratis für Sie!**

Gleich Exklusivangebot bestellen und Dankeschön erhalten!





Ein Leichtbaurad auf der Felgen-Produktionsanlage.

Foto: zVg

## DIE SCHUTZRECHTE AUF EINEN BLICK

### Patente – Schutz von technischen Erfindungen:

Patente sind Lohn und Anreiz für die Forschung und Entwicklung auf allen Gebieten der Technik. Sie erlauben dem Patentinhaber, im Erfindungsprozess aufgewendete Geldmittel wieder einzunehmen und Gewinne zu erwirtschaften. Die Pflicht zur Offenbarung als Voraussetzung für Patentschutz gewährleistet die Verbreitung des aktuellen technischen Wissensstandes.

**Vorgehen:** Ein Patentschutz muss beantragt werden, und der Antrag wird geprüft. Ein Patent gibt dem Inhaber das Recht, Dritten die wirtschaftliche Nutzung seiner Erfindung bis zu 20 Jahre lang zu verbieten.

### Marken – Schutz von Renommee:

Marken sind das Profilierungsmerkmal für Waren oder Dienstleistungen schlechthin. Eine Marke im rechtlichen Sinn ist ein geschütztes Kennzeichen, mit dem ein Unternehmen seine Waren oder Dienstleistungen von solchen anderer Unternehmen unterscheidet.

**Vorgehen:** Ein Markenschutz muss beantragt werden, und der Antrag wird geprüft. Eine Marke ist nie generell, sondern nur für diejenigen Waren und Dienstleistungen geschützt, für welche sie hinterlegt wird.

### Design – Schutz von Formen und Gestalt:

Design spricht die Sinne an, löst Gefühle aus, schafft Identifikation, profiliert. Ein Design ist die äussere Gestaltung von etwas Zweidimensionalem (Muster; zum Beispiel ein Stoffmuster) oder von etwas Dreidimensionalem (Modell; zum Beispiel einer Zahnbürste oder eines Möbels).

**Vorgehen:** Ein Design-Schutz muss beantragt werden, und der Antrag wird geprüft. Inhaber des Design-Rechts können anderen verbieten, Produkte mit gleichem oder ähnlichem Design zu gewerblichen Zwecken zu gebrauchen.

### Urheberrecht – Schutz von Literatur und Kunst:

Das Urheberrecht («Copyright») schützt Werke, das heisst geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben (zum Beispiel Musik, Bilder, Filme, Texte, Pläne und Zeichnungen). Computerprogramme sind ebenfalls durch das Urheberrecht geschützt.

**Vorgehen:** Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist. Der Schutz muss weder beantragt noch das Werk «hinterlegt» werden: Es gibt kein Register.

lisiert werden kann. Ein zweites Kriterium ist der Unternehmenssitz der wichtigsten Mitbewerber: Manchmal kann es genügen, nur dort zu patentieren, wo jene ihre Produktionsstätten haben. Zudem ist es drittens manchmal notwendig, das Schutzrecht vor Gericht zu verteidigen, und falls man so weit gehen möchte, sollte man nur dort patentieren, wo man willens und in der Lage ist, auch tatsächlich den Rechtsweg zu beschreiten.

### Zeitgewinn mit Sperrpatenten

Eine nachhaltige IP-Strategie geht aber noch weiter: Gewiefte Unternehmer bauen um ihr Basispatent einen Schutzwall auf. Pini beachtet genau dies, wenn er in absehbarer Zeit auch gewisse Pressformen zum Patent anmeldet. Die Sperrpatente sollen verhindern, dass ein Nachahmer mit einem leicht variierten Herstellungsverfahren ein identisches Endprodukt herstellt.

Sperrpatente sind ein beliebtes Mittel, um gegenüber den Mitbewerbern Zeit zu gewinnen; und erst noch ein relativ liquiditätsschonendes, weil die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Schutzrechte in den einzelnen Ländern erst Jahre nach der Einreichung anfallen; also dann, wenn die In-

novation den Markttest bereits bestanden haben sollte.

Trotzdem will auch der Aufbau des Schutzwalls sorgfältig geplant sein, denn in einer Firma, die den Weltmarkt anpeilt, können die Kosten pro Patent schnell ins Geld gehen. Geld, das auch für neue Mitarbeiter verwendet oder in die kontinuierliche Verbesserung der Produktpalette gesteckt werden könnte. «Was die Sperrpatente betrifft», sagt der Kringlan-Chef folgerichtig, «werden wir Rücksicht auf den Geschäftsgang nehmen.»

### Investition in den Markenschutz

Nicht sparen will er jedoch bei der Markenpolitik. Dies in der Überzeugung, dass Signete, Logos und andere Bestandteile eines gepflegten Corporate Design auch im Business-to-Business-Geschäft einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Ein Logo à la «powered by Kringlan» oder «Kringlan inside» soll zu einem international geläufigen Qualitätssiegel für Leichtbauteile werden. Sobald die Wort-/Bildmarke in ihrer endgültigen Version vorliegt, soll sie in den Schlüsselmärkten zum Schutz angemeldet werden.

Im Industriegebiet von Otelfingen arbeiten die Kringlan-Experten derweil an der Feinabstimmung einer neuartigen Felgenpresse. Viel los ist noch nicht. Doch der Chef rechnet damit, dass sich dies bald ändern wird. Im Herbst wird ein namhafter Automobilhersteller beginnen, die ersten Composite-Felgen aus der Schweiz zu testen. Ab 2011 sollen sie in Produktion gehen.

Die Leichtbaufelge dürfte – wie jede grundlegende Innovation – für Aufsehen sorgen im Markt. Mancher Anbieter, der noch auf konventionelle Technologien setzt, wird die Innovation genauestens unter die Lupe nehmen. Mit unliebsamen Überraschungen von der IP-Front rechnet Niccolò Pini trotzdem nicht: «Unser IP-Portfolio ist breit abgestützt und solide aufgebaut.»

## DAS EIDGENÖSSISCHE INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern ist die zentrale Anlaufstelle des Bundes für alle Fragen zu Patenten, Marken, Herkunftsbezeichnungen, Design-Schutz und Urheberrecht. Es ist in diesen Gebieten für die verwaltungsinterne Vorbereitung der Gesetzgebung zuständig und vertritt die Schweiz in internationalen Organisationen sowie in Verhandlungen zum Geistigen Eigentum mit Drittstaaten. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, darüber zu informieren, wie Unternehmen die Schutzrechtssysteme des Geistigen Eigentums und die ihnen zustehenden Freiräume für ihren wirtschaftlichen Erfolg optimal nutzen können. Ausserdem bietet das IGE Unternehmen und Einzelpersonen Recherchedienstleistungen im Bereich Patente und Patentverletzungen sowie Markenrecherchen und Markenüberwachungen an. Kostengünstig kann auch bei einer halbtägigen begleiteten Recherche im IGE ein guter Eindruck von der Neuheit und der Patentierbarkeit der eigenen Erfindung erworben werden. Interessierte erhalten beim IGE zahlreiche kostenlose Informationen: in Broschüren, auf der Website [www.ige.ch](http://www.ige.ch) sowie telefonisch beim IGE-Contact Center unter der Nummer 031 377 77 77.

Das IGE hat rund 240 Mitarbeitende und gehört zum Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Seit 1996 verfügt es allerdings über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist vom Bundeshaushalt unabhängig.

## DER AUTOR



Heinz Müller ist Professor für klinische Biochemie an der Universität Basel. Seit 2002 ist er Patentexperte am Eidgenössischen Institut für

Geistiges Eigentum in Bern und zuständig für die Interaktionen der Patentabteilung mit den Hochschulen. [heinz.mueller@ipi.ch](mailto:heinz.mueller@ipi.ch)